

B

DECKBLATT NR. 5

ZUM BEBAUUNGSPLAN

WIMBERGER FELD

STADT/ MARKT FÜRSTENZELL

LANDKREIS PASSAU

PASSAU, DEN 01.10.1986

Hartmann
INGENIEURBÜRO
ING. H. HARTMANN
HOCHBAU:
WOHNBAU U. RAUMPLANUNG
TIEFBAU:
STRASSEN- U. KANALBAU, WASSERVERSORGUNG
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

SIEHE BEIHLATT

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BBAUG UND ART. 91
ABS. 3 BAYBO IN DER SITZUNG VOM
06.11.86

Fürstenzell, 11.11.86

STADT/ MARKT MARKT FÜRSTENZELL DATUM



Holler
H o l l e r
1. Bürgermeister

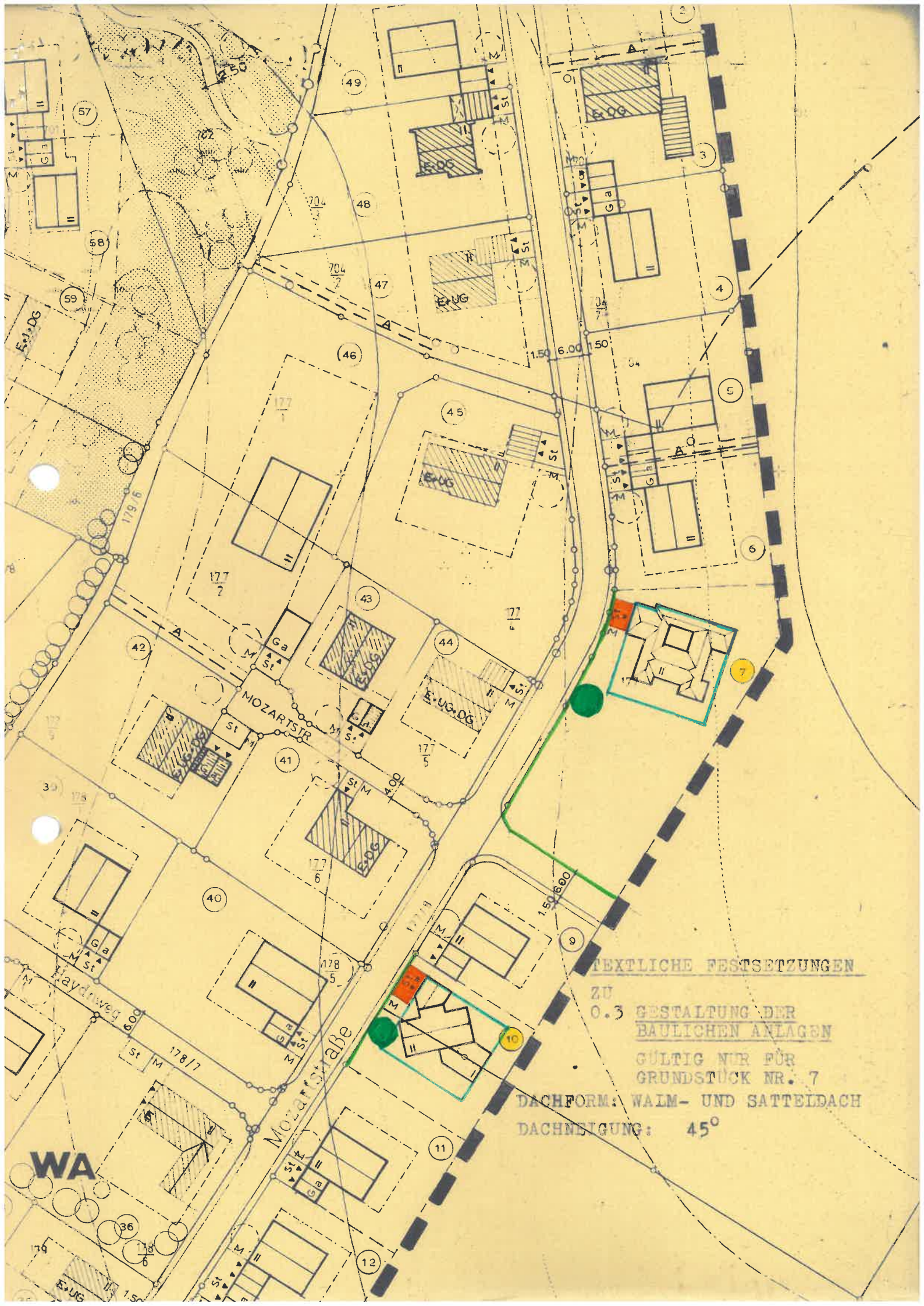
BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH DURCH
Anschlag an Gemeindetafel
AM 11.11.86 BEKANNT GEMACHT.

MARKT FÜRSTENZELL



Holler
H o l l e r
1. Bürgermeister

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG
ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR
EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER
DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG
VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECK-
BLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNT-
MACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVOR-
SCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES
GEGENÜBER DER ~~STADT~~/GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZU

0.3

GESTALTUNG DER
BAULICHEN ANLAGEN

GÜLTIG NUR FÜR
GRUNDSTÜCK NR. 7

DACHFORM: WALM- UND SATTELDACH

DACHNEIGUNG: 45°

WA